

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Archäologie
des Mittelalters und der Neuzeit
Vereinsstatuten
(SAM)

Zielsetzung

§ 1 Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit (im folgenden SAM genannt) ist ein Verein im Sinne von ZGB Art. 60ff. mit Sitz am Arbeitsort der Präsidentin/des Präsidenten. Im Falle einer Präsidentschaft mit Arbeitsort im Ausland muss der Sitz bei einem zu bestimmenden Vorstandsmitglied in der Schweiz sein. Die SAM fördert die Belange der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit.

§ 2 Mitglieder sind Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die in der archäologischen Mittelalter- und Neuzeitforschung aktiv tätig sind.

§ 3 Der SAM obliegt der Informationsaustausch. Sie bemüht sich um Planung und Koordination im Sinne von § 1.

§ 4 Sie vertritt die Interessen der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit, bietet sich öffentlichen und privaten Institutionen und den Behörden als Gesprächspartnerin an und strebt insbesondere mit den anderen archäologischen Arbeitsgemeinschaften und Vereinigungen eine gute Zusammenarbeit an.

Mitgliedschaft

§ 5 Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist eine Tätigkeit im Sinne von § 2.

- Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Entrichtung eines Mitgliederbeitrages (§§ 15 f.).

§ 6 Der Vorstand gibt die Liste der Kandidaturen für eine Mitgliedschaft mit der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Die Anwesenheit der Kandidatinnen und Kandidaten bei der Aufnahme ist Bedingung.

§ 8 Austritte von Mitgliedern sind wie folgt möglich:

- Austritte müssen schriftlich formuliert sein. Sie erfolgen auf das Ende eines Kalenderjahres.

- Austritte befreien nicht von fälligen Zahlungen.

§ 9 Ausschlüsse von Mitgliedern sind unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Wer den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt, wird nach einmaliger Mahnung aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen. Ein aus diesem Grund erfolgter Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

- Der Vorstand kann aus dem obgenanntem Grunde ausgeschlossene Mitglieder innerhalb von zwei Jahren in eigener Kompetenz wieder in den Verein aufnehmen.

- Wer den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, kann durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

Vorstand

§ 10 Die Mitgliederversammlung wählt die Präsidentin/ den Präsidenten und vier weitere Vorstandsmitglieder. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

§ 11 Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.

- Die Amtsdauer beginnt am 1. Januar nach der Wahl.

§ 12 Die Präsidentin/ der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten die SAM rechtsgültig gegenüber Dritten.

Tätigkeit

§ 13 Der Vorstand organisiert mindestens einmal im Jahr eine wissenschaftliche Tagung.

§ 14 Die Mitglieder orientieren den Vorstand zuhanden der SAM über laufende und projektierte wissenschaftliche Arbeiten und über wissenschaftspolitisch bedeutsame Vorkommnisse.

Finanzielle Mittel, Haftung

§ 15 Finanzielle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks (insbesondere §§ 3, 4 und 13) und zur Deckung von Spesen werden durch Mitgliederbeiträge und durch Zuwendungen anderer Art aufgebracht.

§ 16 Über die Höhe der Mitgliederbeiträge für das jeweils folgende Jahr entscheidet die Mitgliederversammlung. - Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 17 Die Mitgliederversammlung wählt einen Revisor bzw. eine Revisorin. Seine/ihre Amtszeit entspricht derjenigen der Vorstandsmitglieder (§ 11).

§ 18 Die SAM haftet ausschliesslich mit einem allfälligen Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung von Vorstand oder Mitgliedern ist ausgeschlossen. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Mitgliederversammlung

§ 19 Jedes Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt¹. – Einladung und Traktandenliste zu den Versammlungen werden den Mitgliedern vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zugestellt.

- Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäss dazu eingeladen worden ist.

§ 20 Anträge auf Traktanden und Gesuche zur Mitgliedschaft müssen dem Vorstand zwei Monate vor der ordentlichen Mitgliederversammlung eingereicht werden.

§ 21 Auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder hat der Vorstand innert drei Monaten eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 22 Bei Abstimmungen und Wahlen wird mit dem einfachen offenen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten entschieden, wenn nicht wenigstens fünf Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangen. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin/ der Präsident den Stichentscheid.

Schlussbestimmungen

§ 23 Im Zweifelsfalle ist der deutsche Text der Statuten verbindlich.

§ 24 Die Auflösung der SAM kann durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet in diesem Falle über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Übergangsbestimmung

§ 25 Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft gelten mit Annahme dieser Statuten als Vereinsmitglieder unter Vorbehalt von § 8 und § 9.

Die Statuten wurden am 1. Januar 1998 in Kraft gesetzt. Am 1. Januar 2016 erfolgte auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine Anpassung (Streichung des bisherigen § 5, Abs. 1)

¹ In der Regel am letzten Freitag/Samstag im Oktober.